

Newsletter

NR. 37, JANUAR 2004

Beratung für die öffentliche Hand und NPOs



ERNST & YOUNG
Quality In Everything We Do

Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!

Wir wünschen Ihnen für das Jahr 2004 viel Erfolg und hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an public.services@de.ey.com!

Inhalt

Aktuelle Projekte

- Neuorganisation eines großen Sozialamts - Ernst & Young erstellt ein Gutachten zu mehr Bürger- und Mitarbeiterorientierung 2

Tipps und Trends

- Änderungen bei der Umsatzsteuer durch das StÄndG 2003 - Ausstellung und Aufbewahrung von Rechnungen 2
- Ermittlung des Anfangsbestands des steuerlichen Einlagekontos bei Betrieben gewerblicher Art 3
- Innenministerkonferenz beschließt neue Ausrichtung des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens 3
- Umsatzsteuerliche Beurteilung der Einschaltung von Unternehmen in die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben, BMF-Schreiben vom 10. Dezember 2003 4
- Ertragsteuerliche Behandlung von Baukostenzuschüssen bei Energieversorgungsunternehmen 4
- Publikation: Wissensmanagement im privaten und öffentlichen Sektor 5

Veranstaltungen

- Vergabe und Umstrukturierung von ÖPNV-Dienstleistungen, 2.-3. März 2004, Düsseldorf 5
- Ernst & Young Abfallforum 2004, 11. Februar 2004, Stuttgart 5

Aktuelle Projekte

Neuorganisation eines großen Sozialamts - Ernst & Young erstellt ein Gutachten zu mehr Bürger- und Mitarbeiterorientierung

Lange Wartezeiten, volle Flure, aggressive Stimmung, demotivierte Mitarbeiter – dem soll künftig abgeholfen werden. Ernst & Young wurde beauftragt, ein Gutachten zur Neuorganisation eines Sozialamts zu erstellen, das den Belangen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rechnung trägt. Gewünscht war ein dezentrales Angebot der Dienstleistungen, um eine größere Nähe zum Hilfesuchenden zu gewährleisten.

Unter Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der politischen Vertreter wurde eine umfassende Untersuchung durchgeführt, die insbesondere die Aspekte

- § Geeignetheit der Standorte
- § Aufbau- und Ablauforganisation
- § Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § Mitarbeiterkapazitäten
- § Führung, Kommunikation, Motivation und Image
- § Beschwerdemanagement

berücksichtigte.

Die Analyse hat gezeigt, dass die derzeit genutzten und zur Verfügung stehenden Gebäude für ein dezentrales Angebot an mehreren Standorten nicht bzw. nur mit massiven Umbaumaßnahmen geeignet sind. Vor diesem Hintergrund wurde ein zentrales, umfassendes Angebot favorisiert.

Ein Kernstück des Gutachten ist das Neudesign der Beratungsorganisation mit einer konsequenten Terminierung aller Bürgerkontakte an vier Tagen pro Woche. Damit sollen Wartezeiten vermieden und der Tagesablauf für die Bediensteten planbarer sein. Künftig wird der Hilfesuchende an einer „Infotheke“ empfangen, die eine Erst-Beratung sowie die Kontrolle der vereinbarten Termine sicherstellt. Dringende Fälle sowie Ausfälle von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden durch einen Springerdienst abgewickelt.

Ansprechpartner:

Cornelia Gottbehüt, cornelia.gottbehuet@de.ey.com,

Tipps und Trends

Änderungen bei der Umsatzsteuer durch das StÄndG 2003 - Ausstellung und Aufbewahrung von Rechnungen

Am 28.11.2003 hat der Bundesrat die Zustimmung zum Steueränderungsgesetz 2003 (StÄndG 2003) in der Fassung des vom Bundestag am 7.11.2003 beschlossenen Gesetzes erteilt. Damit ergeben sich mit Wirkung zum 1.1.2004 folgende Änderungen:

Die Anforderungen an eine Rechnung i.S.d. § 14 Abs. 4 Satz 1 UStG wurden deutlich erhöht. Eine Rechnung muss künftig folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die Steuernummer des leistenden Unternehmers **oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte USt-Identifikationsnummer - neu -**,
- **das Ausstellungsdatum - neu -**,
- **eine fortlaufende Nummer zur Identifizierung der Rechnung (Rechnungsnummer) - neu -**,
- die Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung,
- **den Zeitpunkt der Leistung oder der Entgeltvereinnahmung, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und vom Ausstellungsdatum der Rechnung abweicht - neu -**,
- **das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt sowie im Voraus vereinbarte Entgeltminderungen, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt sind - neu -**,

- den anzuwendenden Steuersatz - **neu** -, sowie den Steuerbetrag oder einen Hinweis auf etwaige Steuerbefreiungen.

Es sollte unbedingt auf die Einhaltung der o.g. Mindestanforderungen geachtet werden, da ansonsten der Vorsteuerabzug versagt werden kann. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu jedoch bereits eine Übergangsregelung erlassen (BMF-Schreiben vom 19.12.2003). Demzufolge sind die neu eingeführten Rechnungsangaben erst ab dem 1.7.2004 Voraussetzung für den Vorsteuerabzug. Die bis dahin ausgestellten Rechnungen müssen allerdings die derzeit gültigen Angaben enthalten. Statt der Steuernummer kann aber auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angegeben werden. Um den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers auch ab dem 1.7.2004 sicher zu stellen, sollten die Angaben auf den Rechnungsformularen möglichst schnell überprüft und ggf. ergänzt werden.

Nach dem StÄndG 2003 müssen künftig auch erhaltene Rechnungen zusätzlich zu den vom Unternehmer oder von einem Dritten in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellten Rechnungen zehn Jahre aufbewahrt werden (§ 14b Abs. 1 UStG i.d.F. StÄndG 2003). Die Rechnungen müssen während des gesamten Aufbewahrungszeitraums lesbar sein. Die Bußgeldvorschrift § 26a Abs. 1 Nr. 1 UStG i.d.F. StÄndG 2003 wird entsprechend angepasst, so dass ein Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht sowohl von Ausgangs- als auch Eingangsrechnungen mit bis zu €5.000,00 bußgeldbewehrt ist.

Ermittlung des Anfangsbestands des steuerlichen Einlagekontos bei Betrieben gewerblicher Art

Nach den Änderungen durch das StSenKG und des UntStFG unterliegen Leistungen eines Betriebs gewerblicher Art an seine Trägerkörperschaft unter bestimmten Voraussetzungen der Kapitalertragsteuer.

Für Leistungen eines Betriebs gewerblicher Art, die in der Rückgewähr von Einlagen bestehen, sieht die Gesetzesnorm jedoch keine zusätzliche Kapitalertragsteuerbelastung vor. Um eine Trennung der Einlagen von den übrigen Eigenkapitalteilen eines Betriebs gewerblicher Art vornehmen zu können, hat auch ein Betrieb gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit ein steuerliches Einlagekonto zu führen. Dabei sind Alrücklagen wie Einlagen zu behandeln und als Anfangsbestand des steuerlichen Einlagekontos i.S.d. § 27 KStG zu erfassen. Zu dem Anfangsbestand gehören auch Einlagen aus früheren Zeiträumen. Im Ergebnis sind alle im Zeitpunkt des Systemwechsels vorhandenen Eigenkapitalteile, die das Nennkapital bzw. eine vergleichbare Kapitalgröße des Betriebs gewerblicher Art übersteigen, dem steuerlichen Einlagekonto als Anfangsbestand zuzurechnen.

Aus Kreisen der Finanzverwaltung wurde nunmehr bekannt, dass Verluste eines Regiebetriebs, d.h. eines Betriebs gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Teil des städtischen Haushalts bleibt, aus der Zeit vor dem Systemwechsel bei der Ermittlung des Anfangsbestands des steuerlichen Einlagekontos nicht berücksichtigt werden sollen. Diese Auffassung wird damit begründet, dass bei Regiebetrieben ein automatischer Verlustausgleich durch Haushaltsmittel erfolgt und somit der Saldo aus Verlust und Einlage immer null beträgt.

Inwieweit sich diese Tendenz durchsetzt, ist derzeit fraglich. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Ursula Augsten, Tel. 0711/9881-15280, Dr. Thomas Fritz, Tel. 0711/9881-27015 sowie Dr. Christian Gastl, Tel. 069/15208-21217 zur Verfügung.

Innenministerkonferenz beschließt neue Ausrichtung des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

Die ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (Innenministerkonferenz) hat in ihrer 173. Sitzung am 21. November 2003 den Bericht zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts zustimmend zur Kenntnis genommen.

Nach diesem Beschluss soll das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen von der bislang zahlungsorientierten Darstellungsform auf eine ressourcenorientierte Darstellung umgestellt und die Steuerung der Kommunalverwaltung statt durch die

herkömmliche Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen (Inputsteuerung) durch die Vorgabe von Zielen für die kommunalen Dienstleistungen (Outputsteuerung) ermöglicht werden.

Der Beschluss empfiehlt die verabschiedeten Textentwürfe für die Reform des kommunalen Haushaltsrechts zur Grundlage bei der Umsetzung in den Ländern zu machen.

Der 314 Seiten umfassende Beschluss einschließlich Anlagen findet sich unter <http://www.neues-kommunales-finanzmanagement.de/pdf/imk1103.pdf>.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Rudolf X. Ruter, Tel.: 0711/9881-19106, rudolf.x.ruter@de.ey.com zur Verfügung.

Umsatzsteuerliche Beurteilung der Einschaltung von Unternehmern in die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben, BMF-Schreiben vom 10. Dezember 2003

Mit Urteil vom 28.2.2002 (DB 2002, S. 1305) hat der BFH entschieden, dass ein mit der Durchführung hoheitlicher Pflichtaufgaben betrauter Unternehmer umsatzsteuerrechtlich als Leistender an den Bürger anzusehen ist, wenn er diesem gegenüber in eigenem Namen aufgetreten ist. Damit widerspricht der BFH der bislang gültigen Verwaltungsauffassung (vgl. BMF-Schreiben vom 27.12.1990, BStBl. I 1990, 81), wonach der eingeschaltete Unternehmer seine Leistungen nicht gegenüber dem Bürger, sondern nur gegenüber dem Hoheitsträger erbringen könne.

Mit dem BMF-Schreiben vom 10.12.2003 hat sich die Finanzverwaltung nunmehr zumindest im Grundsatz der Rechtsprechung angeschlossen. In den Fällen, in denen ein Unternehmer in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben gegenüber dem Bürger in eigenem Namen zur Erbringung der Leistung verpflichtet, ist folglich ein Leistungsaustausch zwischen dem leistenden Unternehmer und dem Bürger anzunehmen. Zahlungen des Hoheitsträgers in diesem Zusammenhang an den eingeschalteten Unternehmer sind weiterhin als Entgelt zu beurteilen.

Sofern ein Unternehmer jedoch nur als Erfüllungsgehilfe des Hoheitsträgers eingeschaltet wird, sind weiterhin die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 27.12.1990 anzuwenden.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, Tel. 0711/9881-15280, Dr. Thomas Fritz, Tel. 0711/9881-27015 sowie Dr. Christian Gastl, Tel. 069/15208-21217 zur Verfügung.

Ertragsteuerliche Behandlung von Baukostenzuschüssen bei Energieversorgungsunternehmen

Die Finanzverwaltung hat Änderungen zur Behandlung der Baukostenzuschüsse beschlossen, die auch Auswirkungen auf die Berechnung der Konzessionsabgabe haben kann.

Bislang wurden nicht rückzahlbare Beträge, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Versorgungsanschlusses an die Versorgungsunternehmen zu zahlen waren, regelmäßig linear über 20 Jahre verteilt und ertragsteuerlich aufgelöst. Dies ist nicht mehr zulässig.

Nicht rückzahlbare Beträge, die Versorgungsunternehmen dem Kunden als privatem oder gewerblichem Endabnehmer oder dem Weiterverteiler im Zusammenhang mit der Herstellung des Versorgungsanschlusses als Baukostenzuschüsse in Rechnung stellen, sind nach dem BMF-Schreiben vom 27. Mai 2003 (BStBl 2003 I S. 361) Vermögensvorteile, die der Zuschussgeber zur Förderung des in seinem Interesse liegenden Zwecks, nämlich der Herstellung des Anschlusses, dem Zuschussempfänger zuwendet (R 34 Abs. 1 Satz 1 EStR).

Das Versorgungsunternehmen hat daher künftig ein Wahlrecht, die empfangenen Zuschüsse als Betriebseinnahmen zu erfassen oder erfolgsneutral von den durch das Unternehmen selbst getragenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für den Versorgungsanschluss abzuziehen (R 34 Abs. 2 EStR).

Diese Regelung kann jedoch erst auf Baukostenzuschüsse angewendet werden, die in Wirtschaftsjahren vereinbart werden, die nach dem 31. Dezember 2002 beginnen.

Bei der Ermittlung der Konzessionsabgabe bei Versorgungsunternehmen ist zu beachten, dass soweit das Versorgungsunternehmen sein Wahlrecht nach R 34 Abs. 2 EStR in der Weise ausübt die Zuschüsse von den Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten abzuziehen, sich damit die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des so genannten Mindestgewinns vermindert. Der Mindestgewinn darf nach Auffassung der Finanzverwaltung 1,5 v.H. des Sachanlagevermögens, das am Anfang des Wirtschaftsjahres in der Steuerbilanz ausgewiesen ist, nicht unterschreiten (BMF-Schreiben vom 27.9.2002, DB 2002 S. 2081). Der Abzug der Baukostenzuschüsse von den Anschaffungs-/Herstellungskosten kann somit zu einer höheren Konzessionsabgabe führen, ohne dass die steuerlichen Folgen einer verdeckten Gewinnausschüttung eintreten.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, Tel. 0711/9881-15280 sowie Dagmar Stock, Tel. 0711/9881-15628 zur Verfügung.

Publikation: Wissensmanagement im privaten und öffentlichen Sektor

Die die Weltgemeinschaft prägenden fundamentalen wirtschaftlichen, technologischen und sozialen Veränderungen wirken sich seit einigen Jahren gleichermaßen auf den Staat und die Wirtschaft aus. In diesem Zusammenhang werden immer intensiver Möglichkeiten und Wege des gegenseitigen Lernens diskutiert, bei denen Verwaltungen und Unternehmen ihre jeweiligen Schwächen durch Einbindung der beim anderen Sektor beobachteten und bewährten Methoden und Instrumente effektiv und effizient abbauen. Dabei stellen sich auch Fragen im Bereich des Wissensmanagements im Sinne eines gezielten Umgangs mit der Ressource „Wissen“.

Aufbauend auf den Ergebnissen einer vom Forum für Universität und Gesellschaft der Universität Bern organisierten Tagung werden in einem hierzu erschienen Buch die gewonnenen Informationen zusammengefasst. Dabei werden Informationen zum Gebiet Wissensmanagement aus Sicht verschiedener Fachdisziplinen, unterschiedlicher Betriebstypen sowie mehrerer Länder vermittelt.

Weitere Informationen erhalten Sie von:

Vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich, verlag@vdf.ethz.ch

Veranstaltungen

Vergabe und Umstrukturierung von ÖPNV-Dienstleistungen, 2.-3. März 2004, Düsseldorf

Die EU-Kommission und der EuGH treiben durch das Altmark-Verfahren die Liberalisierung des ÖPNV-Marktes und damit den Wettbewerb an. Auf diese Entwicklung müssen sich deutsche Verkehrsunternehmen zukünftig einstellen. Doch wie bewältigt man die Herausforderung, kostengünstig anzubieten? Kann das Tarifrecht hierbei hinderlich sein? Welche Beispiele von Seiten ÖPNV gibt es für eine Umstrukturierung? Welche (steuer-) rechtlichen Rahmenbedingungen sind zu beachten? In dieser Euroforum-Konferenz stellen Referenten aus Kommunen, ÖPNV-Unternehmen und Beratungsunternehmen konkrete Verfahren, Modelle und Handlungsoptionen sowie alle relevanten Aspekte für die Ausschreibung vor.

Weitere Informationen erhalten Sie von:

Ulrike Kohlert, Tel.: 0211/9686-3541, ulrike.kohlert@euroforum.com

Ernst & Young Abfallforum 2004, 11. Februar 2004, Stuttgart

Am 11.2.2004 veranstaltet das sog. „Müllteam“ von Ernst & Young, bestehend aus Vertretern der Fachbereiche Steuer-, Rechts- und Unternehmensberatung sowie Wirtschaftsprüfung der Ernst & Young AG, EY Law LutherMenold und der Ecomum Unternehmensberatung GmbH, das „Ernst & Young Abfallforum 2004“.

Das Hauptthema der diesjährigen Veranstaltung lautet „Kooperation in der Abfallwirtschaft“. Als Referent ist neben Vertretern des „Müllteams“ auch Dr. Gottfried Jung, Ministerialdirigent im Ministerium für Umwelt und Forsten, Rheinland-Pfalz vorgesehen.

Weitere Informationen zu dieser Veranstaltung erhalten Sie von StB Ursula Augsten, Tel.: 0711/9881-15280 und RA Dr. Beatrice Fabry, 0711/9881-12828.

ERNST & YOUNG AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

www.de.ey.com

EY LAW
LUTHERMENOLD
RECHTANWALTSGESELLSCHAFT MBH

www.eylaw.com/de

Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Region West , Köln Jörg Brüggemann	+49 (211) 92080 130	Region Berlin Heinz O. Minkwitz	+49 (30) 25471 21400
Region Süd , München Gert von Borries	+49 (89) 14331 17200	Region Sachsen/Thüringen , Dresden Detlef Fleischer	+49 (351) 48402 3315
Region Südwest , Stuttgart Ursula Augsten	+49 (711) 9881 15280	Region Rhein/Neckar/Saar , Mannheim Dr. Jürgen Staiger	+49 (621) 4208 12231
Region Nord , Hannover Wilhelm Niggemann	+49 (511) 3013 7645	Region Frankfurt Gerd-Henning Körner	+49 (69) 15208 27343
Region Nord , Hamburg Thomas Goetze	+49 (40) 36132 11463	Region Ruhrgebiet , Essen Silvia Iwanek	+49 (201) 843 7122

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

Rechtsberatung für die öffentliche Hand und NPOs – EY Law Luther Menold

Dr. Beatrice Fabry, Stuttgart +49 (711) 9881 12828

Dr. Christian Ziche, Dresden +49 (351) 4840 23344

Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

E-Mail: vorname.name@de.ey.com

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an public.services@de.ey.com.
Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.